

sind selbstverständlich auch in Jugendstrafsachen anwendbar.

Die §§ 75 und 76 berücksichtigen die besondere Entwicklungssituation, in der ein Jugendlicher eine nicht erheblich gesellschaftswidrige Straftat begangen hat. Mit diesen Bestimmungen wird der besonderen Erziehungsbedürftigkeit und Erziehungsfähigkeit des jugendlichen Rechtsverletzers Rechnung getragen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann also die Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen entfallen.

Strafverfahrensrechtlich ist in diesen Fällen die Einstellung des Verfahrens durch das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt und das Gericht sowie das Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens vorgesehen.

Voraussetzung für die Anwendung der §§ 75 und 76 ist die Begehung eines nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehens durch den Jugendlichen. Bei schweren Vergehen und Verbrechen ist es demzufolge nicht möglich, das Strafverfahren einzustellen bzw. von ihm abzusehen (§ 1 Abs. 2 und 3 StGB).

Literatur

M. Amboß/E. Geister, „Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher im gerichtlichen Strafverfahren“, Neue Justiz, 1968/10, S. 295; H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich, „Psychologi-

sche Probleme der Täterpersönlichkeit“, Berlin 1974; C. Brade, „Mitwirkung Jugendlicher im Jugendstrafverfahren“, Neue Justiz, 1968/11, S.336; I. Buchholz, Methodische Probleme der Analyse der Einstellungen jugendlicher Eigentumsstraftäter als Bestandteil der Persönlichkeitsanalyse im Strafverfahren der DDR. Juristische Dissertation, Berlin 1973; I. Buchholz, „Zur Aufklärung der Täterpersönlichkeit unter besonderer Berücksichtigung jugendlicher Täter“, Neue Justiz, 1974/6, S. 171; Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung in der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1965; J. Lekschas/A. Fräbel, „Bedarf die Regelung des Strafverfahrens gegen Jugendliche einer Veränderung?“, Neue Justiz, 1959/10, S. 341; H. Luther, Die Stellung des jugendlichen Beschuldigten im Jugendstrafverfahren in der DDR. Juristische Habilitationsschrift, Berlin 1966, H. Luther/H. Bein, „Wege zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit des Jugendstrafverfahrens“, Neue Justiz, 1964/21, S. 656; H. Luther/G. Feix, Die Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität der DDR, Berlin 1963; R. Müller/L. Reuter, „Zu einigen Aufgaben bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität“, Neue Justiz, 1975/11, S. 319; G. Sarge, „Einige Gedanken zur Rechtsprechung bei Straftaten Jugendlicher“, Neue Justiz, 1979/2, S. 52 ff. Strafrecht. Allgemeiner Teil. Lehrbuch, Berlin 1978, S. 533 ff. ; Studien zur Jugendkriminalität, Berlin 1965; I. Wachowitz/G. Wetzel, „Zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Jugendstrafverfahren“, Neue Justiz, 1964/11, S. 339; J. Schlegel/K. Horn/H. Seifert, „Wirksamere Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität“, Neue Justiz, 1976/2, S. 36.